

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR ERRICHTUNG VON GARAGEN UND ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN (CARPORTS)

Die Errichtung von Garagen und Carports ist **genehmigungsfrei**, wenn

- die Grundfläche weniger als 50 qm beträgt (Außenmaße) und
- die mittlere Wandhöhe der Außenwände jeweils 3,20 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreitet und
- die Firsthöhe vom natürlichen Gelände aus nicht größer als 4,0 m ist und
- die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Bei Errichtung der Garage/des Carports **an der Grundstücksgrenze** bzw. **im Abstand $\leq 3,0$ m** von der Grenze ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Dächer an der Grundstücksgrenze dürfen zur Grundstücksgrenze hin nicht mehr als 45 Grad geneigt sein und
- Die Gesamtlänge der Bebauung mit Garagen/Carports/Gartengerätehäusern/Holzlagern etc. an der Grundstücksgrenze oder mit bis zu 3,0 m Abstand darf max. 12,0 m an einer Grenze und max. 18,0 m an allen Grenzen zusammen betragen.

Die Errichtung von Garagen und Carports ist **immer genehmigungspflichtig**, wenn

- diese in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern oder
- im Außenbereich errichtet werden sollen oder
- mindestens ein Kriterium der Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist.

Fragen zu Antragsunterlagen beantwortet die Abteilung Bauordnung (Tel. 871–643, 871–645).

Ob für Ihr Grundstück ein Bebauungsplan besteht und ob Ihr Vorhaben davon betroffen ist, erfahren Sie beim Stadtbauamt Zweibrücken in der Abteilung Stadtplanung (Tel. 871–635).

Die Tatsache, dass keine Baugenehmigung erforderlich ist, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung von geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Genehmigungsfreiheit ist nicht gleichzusetzen mit der Zulässigkeit. Lassen Sie sich vor der Errichtung einer Garage/Carport von den Mitarbeiter/innen des Bauamtes beraten.

Die Nichteinhaltung kann zur Beseitigung der baulichen Anlage führen!

HINWEISE

Es wird ein Abstand von Garage zu öffentlicher Verkehrsfläche von 5,0 m (Stauraum) empfohlen.

Vor Beginn des Vorhabens sollten Sie Informationen einholen!

- Wo liegen die Strom-, Wasser- oder Gasleitungen? (Stadtwerke ZW, Tel. 874–0)
- Wie muss die Garage/der Carport entwässert werden? Wo liegen Abwasserrohre? (UBZ, Tel. 92 12–0)
- Gibt es auf dem Grundstück kartierte Altlasten? Welcher Abstand muss zu Gewässern eingehalten werden? Überschwemmungsgebiet? (Stadtbauamt ZW, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Tel. 871–654 oder 871–655)

Die Fertigstellung der Anlage ist dem Finanzamt mitzuteilen.

Öffnungszeiten Stadtbauamt: Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr, Do 14:00-16:00 Uhr

Dieses Merkblatt dient nur der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall!